

Vom Freiamt 1798

Autor(en): **Müller, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft
Freiamt**

Band (Jahr): **17 (1943)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046199>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dem Freiamt 1798.

Von Dr. Hans Müller, Wohlen.

Mächtig regte sich im Laufe des 18. Jahrhunderts in den europäischen Völkern der Drang nach Freiheit. Dichter und Philosophen priesen die Freiheit des Geistes und die alles beherrschende Vernunft. Starker Freiheitsjubel drang nach dem amerikanischen Unabhängigkeitskrieg auf den geknechteten Kontinent herüber mit der Botschaft, alle Menschen seien gleich, allen seien ewige, unveräußerliche Rechte gegeben. Wir kennen deren Wirkung auf französischem Boden mit der Revolution des Jahres 1789, der Verkündigung der Menschenrechte, der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Zu allen Zeiten der Geschichte haben nun die Bewegungen des gesamten Geisteslebens des Auslandes auf uns irgendwie eingewirkt. Und so mußte auch der Einfluß der französischen Revolution auf die Schweiz bedeutungsvoll sein, wo im Laufe des 18. Jahrhunderts fortwährende Empörungen ganz deutlich das dumpfe Unlustgefühl zeigten. Die schweizerischen Aristokraten glichen tatsächlich auf die Spitze gestellten Pyramiden, die beim ersten heftigen Stoß von innen oder außen umfallen mußten. Das eidg. Leben war ein zerworfenes geworden, da Recht und Freiheit nicht mehr als Leitmotiv der Politik galten. Vor allem aber mußte sich der Freiheitsdrang in den Untertanenländern regen. Allerdings hielten die Landvögte ein scharfes Auge auf alle Vorgänge, und der Landvogt Karl Schmied von Uri drohte beispielsweise jedem, der sich mit französischen Agenten in Geschäfte einlassen wollte, als Landesverräter zu bestrafen. Indessen wandten sich die Freiamter am 24. Juni 1797 durch eine gemeinsame Zuschrift an alle Orte mit der Bitte um Aufhebung der Untertanenverhältnisse; die Antworten erfolgten aber erst im März 1798. Allerdings sah sich die eidg. Tagsatzung vom 27. Dezember 1797 bis 31. Januar 1798 durch starke Freiheitsbewegungen, namentlich im Thurgau, veranlaßt, mit Bezug auf die gemeinen Vogteien eine Proklamation folgenden Inhalts (31. Januar

1798) zu erlassen: ¹⁾ «Unsere hohen Constituenten werden sich ganz gewiß bereit finden lassen, in unverweilte Beherzigung zu ziehen, auf was für eine angemessene Weise dieser Landschaft eine solche Einrichtung könne gegeben werden, die zu Beförderung des allgemeinen und besondern Wohlstandes, zur Ruhe und Sicherheit des Eigentums und der Person leite und diese gesegneten Folgen der gesellschaftlichen Vereinigung für alle Zukunft befesten. Mit dieser feierlichen Zusicherung verbinden wir indessen die zutrauensvolle Erwartung, daß die sämtlichen Angehörigen den Zeitpunkt dieser Veranstaltung, welcher, soviel es die Umstände zulassen, wird beförderlich angesetzt werden, ruhig abwarten und weder aufwieglerischen Vorstellungen Gehör geben, noch sich zu Schritten verleiten lassen, welche die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung stören und somit zum größten, ihnen selbst eigenen Nachteil und Schaden gereichen würden.» Den Landvögten wurde bei diesem Anlasse die Instruktion erteilt, durch die Gemeindevorgesetzten alle unruhigen Bewegungen möglichst verhindern und Friedensstörer ernsthaft abmahnen zu lassen, ebenso die Gerichtsherren, Stifte und Klöster, die bei den dermaligen Zeitumständen am meisten Insultierungen und Angriffen ausgesetzt seien, hievon nach Kräften zu sichern, denselben aber auch «in der Stille» anzusinnen, keinen Anlaß zu Klagen oder Mißvergnügen zu geben. Zugleich wurde gegen die Landvögte selbst die Erwartung ausgesprochen, daß sie in ihrem amtlichen Benehmen alle Klugheit, Unparteilichkeit und Wachsamkeit anwenden sollten, um jeder Beschwerde zuvorzukommen. Währenddem nun am westlichen Himmel sich schwarze Gewitterwolken zusammenzogen, der Einmarsch französischer Truppen bevorstand, — es übrigens schon im Spätherbst 1797 im Schoße des französischen Direktoriums abgemachte Sache war, mit Truppen in die Schweiz zu marschieren, den aristokratischen Regierungsformen ein Ende zu bereiten und sich an den gefüllten Staatskassen und Zeughäusern schadlos zu halten — vermehrten sich die Unruhen in der Schweiz im Februar 1798 noch mehr. In einem flammenden Aufruf bat die Denkschrift der Landschaft Thurgau an die X Stände vom 8. Februar um Freiheit und Unabhängigkeit: ²⁾ «Edle, weise Väter des Vaterlandes! Gewähren Sie das ganz ohne alle fremde

¹⁾ Eidg. Abschiede VIII. (1778—1798). S. 283.

²⁾ Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik (1798—1803), bearbeitet von Joh. Strickler. I. Bd. S. 451.

Einmischung an Sie gerichtete Ansuchen und den laut geäußerten Wunsch so vieler tausend Seelen; das ist das einzige Mittel zur Rettung und Beglückung des teuren Vaterlandes!» Und im Schreiben der Städte und Höfe des obern und untern Rheintales an die neun regierenden Stände vom 11. Februar standen die bemerkenswerten Worte: ³⁾ «Die Rede ist nun von der Gefahr, in der ganz Helvetien schwebt; wir sind ein Teil davon; sein Schicksal ist das unsrige; in diesem Fall erkennen wir unsere Pflicht. Aber da, wo man Gut und Blut aufzuopfern hat, hat man auch das Recht, eine Stimme zu geben. — Wir stehen am Rande eines Abgrundes; was uns noch retten kann, ist redlicher, offener Schweizersinn, der sich nicht scheut, seine Gesinnung frei und laut zu äußern. — Heben Sie die Schranken, die uns so lange getrennt, und wir sind in jeder Gefahr bereit, Gut und Blut für unser gemeinschaftliches Vaterland aufzuopfern! Noch ist es an Ihnen, zu entscheiden; aber nicht lange mehr: die Völker erwachen und fordern ihre Rechte; die Wage neigt sich gegen uns; ganz Europa horcht auf Ihren Entscheid.»

Waren nun die Freiämter ebenso bereit, die Ideen der französischen Revolution aufzunehmen? Zweifellos waren viele Kreise demokratischen Ideen nicht abgeneigt, und die Töne, die in der Denkschrift des Thurgaus und des Rheintals angeschlagen wurden, hätten ebenso gut aus dem Herzen mancher Freiämter stammen können. Freilich war das Volk in seiner Mehrheit, seiner Konfession entsprechend, konservativ eingestellt und den aufklärerischen Ideen abgeneigt und somit auch der vom Westen stammenden Freiheits- und Gleichheitsbewegung. Zwar hatte man Jahrhunderte hindurch die Vogtherrschaft gespürt, doch sind maßlose Uebertreibungen des Druckes nicht gerechtfertigt. Die Obrigkeit war willens, die Untertanen gerecht regieren zu lassen. Der Umstand aber, daß einzelne Länder den Aemterkauf duldeten, verursachte oft eine arge Steigerung der Einkünfte, für die das Volk aufzukommen hatte. Die Verwaltung der Freienämter ließ im Laufe der Jahrhunderte oft zu wünschen übrig.⁴⁾ Gebessert haben sich die Zustände im 18. Jahrhundert, da die regierenden Stände strenger gegen die fehlenden Landvögte und Landschreiber einschritten, wie das gerade der Fall des

³⁾ Ebenda S. 453.

⁴⁾ G. Wiederkehr: Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Freiamts 1415—1803. Aarau 1907. S. 1—25.

Glarner Landvogtes David Marti deutlich zeigt. So war denn auch mit Ende des 18. Jahrhunderts die Bevölkerung des Freiamts in ihrer großen Mehrheit gegen eine innere Umgestaltung der Verhältnisse nach französischem Muster eingestellt. Ja, sie galt bei den regierenden Ständen als viel zuverlässiger als das eigene Land. Was Büchi vom Solothurner Volk sagte,⁵⁾ mag auch treffend die Lage im Freiamt charakterisieren und mitbestimmend sein für die Entwicklung der Ereignisse im März 1798: «Der unerweichte kirchliche Geist bei der ganzen Bevölkerung und das fast allgemein tiefe Bildungsniveau, die wirtschaftliche Zufriedenheit und die bäuerliche Struktur, das (weitgehende) Fehlen von Industrie, von nennenswerten Städten und einer tatkräftigen Bourgeoisie.»

Am 9. Februar 1798 schrieb nun der Landeshauptmann und Landschreiber der Obern Freiamter aus Bremgarten an den Stand Zürich folgenden Brief: ⁶⁾

«Tit.

Wenn die in den hohen regierenden und angrenzenden Ständen selbst zum Teil verändern wollende Staatsverfassung auf das Obere Freiamt nicht weniger Eindruck macht und sich bereits den 6. dies in Hitzkirch ein ungewohnter Volksaufstand erhoben hat, den ich aber mit vieler Mühe in dem ersten Ausbruch des weitem verhindern und alles wiederum friedlich auseinander bringen konnte; dahero habe mich gestern des nähern mit den wahrhaft redlichen Vorgesetzten des ganzen Obern Freiamtes über den gegenwärtigen Zeitlauf beraten, welche mich wegen vieler Ungleichheiten in den Rechtsamen und verschiedenen Meinungen ersucht, an Ew. Tit. zu gelangen, uns zu vernehmen, ob Hochdieselben selbst den Obern Freiamtern eine neue Verfassung zur Annahme für jedermanns Beruhigung beliebigst übersenden, oder aber denen Aemtern oder deren sämtlichen Vorgesetzten überlassen wollen, einen unmaßgeblichen Plan zur gütigen Einsicht zu entwerfen. — Ich wie die bemeldten Vorgesetzten bitten, so hoch als zu bitten ist, um unverzügliche Hohe Disposition der sämtlichen Hohen regierenden Stände, und umso mehr, da in den Aemtern Meyenberg, Muri und Bettwil noch Ruhe und Stille herrscht, damit Eintracht und gutes Ein-

⁵⁾ Hermann Büchi: Vorgeschichte der helvetischen Revolution. II. Teil. S. 17.

⁶⁾ Staatsarchiv Aarau. Akten 4275, Fasc. 5. Gemeinsame Vogteien. Ob. Freiamt und Baden. Erhebung 1798.

verständnis zwischen denen Aemtern und Gemeinden desto eher beibehalten werden könne. Gleich wie die sämtlichen Obern Freiamts Vorgesetzten die wahre getreue Gesinnung gegen Ew. Tit. sowohl, als gegen sämtliche Hohe Stände geäußert haben, machen sie auch die treue Versicherung, daß man willig und bereit sei, für Beibehaltung der Religion, Hohen Obrigkeiten und Vaterland Blut und Gut darzugeben, in trostvoller Hoffnung, man werde sie und das ganze Obere Freiamt mit einem milden und landesväterlichen Auge ansehen. In Erwartung einer sobald als möglichen Auskunft empfehle mich zum Hohen Wohlwollen und geharre in tiefster Ehrfurcht Ew. Tit.»

Zürich hat daraufhin unterm 10. Februar den mitregierenden Ständen Kenntnis gegeben von diesem Schreiben, mit dem Vermerk: ⁷⁾

«Aus beiliegender Zuschrift Unsers gemeinsamen Landschreibers zu Bremgarten werdet Ihr U. G. L. A. E. (Unsere Getreuen, Lieben Alten Eidgenossen) ersehen, in was für einen Zustand der Gärung sich die Obern Freiamter befinden und was für ein Auftritt sich zu Hitzkirch ereignet. In Erwägung alles dessen und der obwaltenden Zeitumstände haben Wir angemessen erachtet, Unserm gemeinsamen Landvogteiamt für Unsern Ort aufzutragen, die Einleitung zu treffen, daß die Gemeinherrschaft, in möglichster Ordnung und Ruhe, ihre Wünsche und Begehren abfasse, damit solche seiner Zeit den Regierenden Ständen vorgelegt werden können. Wir schlagen Euch U. G. L. A. E. andurch vor, von Seite Eures Lobl. Mitprovisionalstandes ein gleiches zu tun, welches zu Beförderung der Sache unmittelbar an den geordneten Landschreiber geschehen könnte; Womit Wir Euch samt Uns dem Machtschutz Gottes kräftig empfehlen.»

Luzern entsprach diesem Wunsche bereits am 11. Februar mit der Bemerkung an den Landschreiber: «zur Gewinnung der Zeit und in Uebereinstimmung mit den klugen Gesinnungen loblichen Standes Zürich»; ferner die Angehörigen «lieblich anzuweisen, ihre allfälligen Beschwerden, Vorstellungen oder Wünsche schriftlich abzufassen.»

So schien die Revolution für das Freiamt einen gemäßigten Gang zu nehmen. Es war aber wichtig, daß in den entscheidenden Stunden der Gefahr einer französischen Invasion die Eidgenossenschaft alle Kraft einsetzte, auch diejenige der Untertanengebiete, zumal diese ja erklärten, für die Religion, die hohe Obrigkeit, die Schweizerische

⁷⁾ Staatsarchiv Aarau. Akten 4275, Fasc. 5.

Freiheit und das Vaterland Gut und Blut darzugeben.⁸⁾ Gerade in der Bewaffnung aber stand es schlimm. Nicht nur im 17. Jahrhundert waren die Klagen diesbezüglich häufig, sondern auch im 18. Jahrhundert. Die regierenden Orte, protestantische wie katholische, fürchteten bei einer Bewaffnung des Freiamts, Thurgaus und Rheintals höchstens eine unangenehme Machtsteigerung ihres Gegners, je nachdem Gesinnung und Neigung der Untertanen auf Seite dieser oder jener Partei lag. Als deshalb Zug 1758 darauf antrug,⁹⁾ die Angehörigen im Sarganserland und in den Oberr Freiamtern mit Waffen zu versehen und in denselben zu üben, fand man doch katholischerseits diese Sache als bedenklich für das Obere Freiamt, da die evangelischen Stände leicht veranlaßt werden könnten, auf Aehnliches im Thurgau und Rheintal zu dringen. Es müßte denn ohne großes Aufsehen geschehen können, «etwa unter dem Schein eines die Untertanen treibenden Lusts oder sie zu den Huldigungen geschickter zu machen und dergleichen wahrscheinlichen Vorwänden.» Die Sache wurde ad referendum genommen. Wohl haben die regierenden Orte seit Beginn der Untertanenverhältnisse in den Vogteien die Mannschaft durch einen Landshauptmann (gewöhnlich den Landschreiber) ausheben, einteilen und einüben lassen. Dienstpflichtig war man vom 16.—61. Altersjahr. Das eidg. Defensionale schrieb den Freiamtern für den ersten Auszug 300 vor. Eine «Land-Musterung»¹⁰⁾ von 1702 ergab nach dem Bericht des Landvogts die Bereitstellung von drei Auszügen (der erste aus 255 Mann, die andern aus je 258 Mann bestehend). Obwohl der Bericht beifügte, die Mannschaft sei von Haus zu Haus besichtigt worden und ihre Ausrüstung bestehe aus «Unter- und Obergewehr» und dem «nötigen Kraut und Loth», fehlte es doch in der Folge an der entsprechenden Ausbildung und oft auch an Bekleidung und Bewaffnung, da gerade die letzteren Dinge Sache der Untertanen selbst waren. Nach dem zweiten Villmergerkrieg wurden die Freiamter entwaffnet. Und erst langsam wieder, als der Besitz von Waffen wieder gestattet war, kam eine gewisse Wehrkraft in den gemeinen Vogteien zustande. Im Jahre 1765 wurde auf der Tagsatzung¹¹⁾ einstimmig der Beschluß

⁸⁾ Siehe auch Sarmenstorf, Chron. Bd. IV.

⁹⁾ Eidg. Abschied VII, 2. Seite 805.

¹⁰⁾ Staatsarchiv Aarau. Akten 4276.

¹¹⁾ Eidg. Abschied VII, 2. S. 539.

gefaßt, daß die Freikompanien in den gemeinen Vogteien bewaffnet und exerziert werden sollten. In bezug auf den Antrag, daß jeder Angehörige der gemeinen Vogteien vor seiner Verhelichung mit Ober- und Untergewehr versehen sein müsse, wurde ein Jahr später bestimmt, daß man es bei der bestehenden Verordnung bewenden lassen wolle, nach welcher jeder Landmann gehörig bewaffnet sein solle. 1771 berichtete der Landshauptmann Landwing, daß das Kriegswesen sehr in Zerfall sei und einer Verbesserung notwendig bedürfe. Zug betonte, daß die Landshauptmannschaft bei ihren erhaltenen Vorrechten laut Abschied 1683 geschützt werden möchte. 1772 erhielt der Landshauptmann den Auftrag, einen Plan zu einer bessern Militäreinrichtung zu entwerfen und den Ständen einzuschicken. Dieses Projekt¹²⁾ sah nun gemäß dem unlängst aufgenommenen Verzeichnis für die obern Aemter eine Mannschaftszahl von 2046 Mann vor, die in drei Bataillonen formiert werden sollten. Der Plan enthielt neben Montierungsfragen auch eine eingehende Ausbildungsvorschrift. Er wurde von den Ständen auf der Tagsatzung belobt, erlitt aber von Abgeordneten der freien Aemter Widerspruch in mehreren Punkten. Die Sache wurde aufs nächste Jahr verschoben, wobei allerdings Uri und Zug dem Landshauptmann seine Rechte vorbehielten. 1774 fand die Beratung dieses Gegenstandes eine verschiedenartige Einstellung der Stände. Bern machte auf die Armut des Landmanns aufmerksam; Luzern und Unterwalden fanden die Zeit nicht passend, in eine Beratung dieses Gegenstandes einzutreten. Zürich und Zug betonten die absolute Notwendigkeit einer bessern Einrichtung des Militärs in den gemeinen Vogteien. Es wurde beschlossen, die Abfassung eines Reglementes aufs nächste Jahr zu verschieben. Aber auch im Jahre 1775 konnte man sich nicht einigen auf ein fortschrittliches Projekt der Bewaffnung und Ausbildung der Untertanen. Obwohl man dasselbe für wünschenswert hielt, so wurde es doch in Berücksichtigung der Schwierigkeiten und der Armut der Angehörigen für zweckmäßiger gehalten, in sämtlichen deutschen Vogteien nur schrittweise vorzugehen und den Landvögten zu überlassen, wie die Herrschaftsangehörigen nach und nach mit gleichem Gewehr versehen und in den Waffen geübt werden könnten. Bern trat indessen auf diese Sache gar nicht ein. Fürs Jahr 1776 vermerkt der

¹²⁾ Staatsarchiv Aarau. Akten 4276.

Eidg. Abschied:¹³⁾ «Die Mehrzahl der Stände läßt sich gefallen, daß die Angehörigen der gemeinen Vogteien nach und nach und ohne allzu große Beschwerde mit gleichem Gewehr versehen und mehrere Male des Jahres geübt werden. Bern hingegen will zu militärischen Maßregeln nicht Hand bieten. Künftig wird von dieser Sache abstrahiert.» Auch die obrigkeitliche Unterstützung für das Schießwesen, das Schützengeld, wurde erst 1727 (Amt Meienberg) und 1739 (Amt Muri, Amt Hitzkirch und Amt Bettwil) wieder ausgerichtet. So erkennt man denn, daß die Untertanen für den Krieg nicht genügend ausgerüstet, noch ausgebildet waren. Die Verhandlungen über diesen Gegenstand zeigten wieder einmal mehr die Schwäche der Tagsatzung. Schon längst, nicht unmittelbar vor der Kriegsgefahr hätte man das gesamte eidg. Kriegswesen reorganisieren und auch dem Werbewesen für fremde Kriegsdienste Einhalt gebieten sollen.

Nun, die Entwicklung nahm ihren reißenden Fortgang. Bereits sah sich die außerordentliche Tagsatzung vom 27. Dezember 1797 bis 31. Januar 1798 veranlaßt,¹⁴⁾ jedem Stand zu empfehlen, auf die durch einen Eilboten erfolgte Mahnung den ersten Auszug schleunigst abzuordnen, sowie den zweiten bereit zu halten. Falls auch dieser aufbrechen müßte, hätten sämtliche Stände und Orte die Hochwachten zu besetzen und Mörser bei denselben aufzustellen, damit in der ganzen Schweiz durch Anzünden von Holzstößen und durch Lärmschlagen die erforderlichen Zeichen gegeben werden könnten. Für die gemeinen deutschen Vogteien wurde bestimmt, im äußersten Falle den Landsturm «Mit dem Glockenzeichen» zusammenzurufen, denselben aber bis auf weitere Befehle zur Beschützung der Genzen auf den angewiesenen Sammelplätzen verbleiben zu lassen. Am 21. Februar 1798 erließen nun die eidg. Repräsentanten und Kriegsräte in Bern an den Stand Zürich folgendes Schreiben:¹⁵⁾

«Aus Veranlassung der schleunigen Zurückberufung des Truppenkontingents H. Standes Uri wegen erhaltener Nachricht von einem Einfall cisalpinischer Truppen in die Ennetbirgischen Vogteien hat der H. Stand Bern durch eine eigene Deputation aus der Mitte seines verordneten Kriegsrates und durch eine schriftliche Uns zugestellte

¹³⁾ Eidg. Abschied VII, 2. S. 539.

¹⁴⁾ Eidg. Abschied VIII. S. 282.

¹⁵⁾ Staatsarchiv Aarau. Akten 4275.

Note, welche angeschlossen folget, bei Uns nachdrücklichst und dringend ersuchen lassen, daß wir Unsern allseitigen Hohen Committierten den Antrag machen möchten, die Einwohner der Obern und Untern Freiämter zu bewaffnen, um aus dieser eidg. Landschaft sowie auch der Grafschaft Baden, derenthalben an die betreffenden Stände ein gleicher Antrag gehen wird, eine Anzahl Mannschaft zu ziehen, welche hinreichend sei, um in den Verteidigungsanstalten H. Standes Bern die Lücke zu ersetzen, die durch die Abreise der Truppen H. Standes Uri entstanden ist. Wir haben diesen Antrag nach Unsern für das allgemeine Beste aufhebenden Pflichten in gemeinschaftliche reife Beratung genommen und in Erwägung der fortdauernden so bedenklichen und drohenden Lage des Standes Bern und durch denselben des ganzen Vaterlandes, in Erwägung der Pflichten, welche auch die gemeinen Herrschaften zur Verteidigung des Ganzen auf sich haben, und der Neigung, die sie laut vielfältigen Berichten geäußert haben, diese Pflicht zu erfüllen, finden wir, daß wir keinen Anstand nehmen sollen, noch dürfen, Euer Tit. das Ansuchen des Kantons Bern unverweilt mitzuteilen, mit der geziemenden Bitte, dasselbe mit möglichster Beförderung den sämtlichen regierenden Ständen der obern Freiämter zu schleuniger Erdauerung und Entschließung gefälligst mitzuteilen. Denn es kann den tiefsten Einsichten der sämtlichen Hoheiten nicht entgehen, daß die Erfüllung des Wunsches H. Standes Bern nur durch schnelle Gewährung desselben ihren Wert erhält und nur in diesem Fall für denselben nützlich sein kann. In der tiefen Empfindung dieser Wahrheit haben wir für unumgänglich nötig erachtet, den wohlregierenden H. Amtsmännern dieser eidgenössischen Landschaften sogleich Nachricht von dem Antrag zu geben, den wir heute Euer Tit. zu Handen der H. regierenden Stände zu machen veranlaßt sind, und haben dieser Anzeige zugleich die Bitte beigefügt, daß die H. Amtsmänner schon vorläufig diejenigen unverfänglichen Voranstalten treffen möchten, welche nötig sind, um die Befehle der Hohen Stände, falls sie unsern Antrag genehmigen sollten, desto schleuniger ausführen zu können. Wir haben die Ehre, Euer Tit. eine Abschrift des Schreibens beizuschließen, welches wir an den regierenden H. Landvogt der Obern Freiämter haben abgehen lassen, und welches bis an wenige vorgezeichnete Zeilen vollkommen gleichlautend ist mit demjenigen, welches im Namen der Repräsentanten von Zürich und Glarus an die H. Landvögte von Baden und den Untern Freiämtern erlassen worden ist, und auf

dessen Inhalt wir uns des nähern beziehen. Sollte dem Begehren des H. Standes Bern im wesentlichen von den übrigen regierenden Hohen Ständen entsprochen werden, so wollen wir in Ehrerbietung gewärtigen, ob es vielleicht Hochdensenben gefallen möchte, die nähern Erörterungen von verschiedenen Nebenbestimmungen den in hier versammelten Kriegsräten oder den H. Amtsmännern zu überlassen, um auch hierin der kostbaren Zeit zu schonen, welches wir aber alles in Geziemenheit Dero hohen und weisen Ermessen anheimstellen, und uns mit tiefster Hochachtung zu unterzeichnen die Ehre haben.

Euer Tit.

Gehorsamste Diener.»

Das Schreiben an die «Tit. H. Landvögte der Grafschaft Baden, der Obern und Untern Freiämter» aber hatte folgenden Wortlaut:¹⁶

«Tit.

Schon seit einiger Zeit haben sich die regierenden Stände der obern und untern Freiämter und Grafschaft Baden mit dem Gedanken beschäftigt, die Einwohner dieser eidgenössischen Landschaft zur Verteidigung des gemeinsamen Vaterlandes, an dessen Schicksal auch die Sicherheit ihrer Personen und ihres Eigentums gebunden ist, zu bewaffnen und in Tätigkeit zu setzen. Die drohende Lage der Grenzstände, und vorzüglich des Standes Bern, bedarf der Vereinigung aller Kräfte, die der helvetische Staatskörper aufzubieten fähig ist; leider aber werden diese Kräfte durch den Abruf geschwächt, den heute das Kontingent des Standes Uri erhalten hat, in seinen eigenen Stand zurückzukehren und desselben südlichen Teil gegen cisalpinische Truppen zu schützen, die schon in die ennetbirgischen Vogteien eingerückt sein sollen. Dieses bedauerliche Ereignis hat den eingangs erwähnten Gedanken zur Reife gebracht, und die hier anwesenden Civil-Repräsentanten und Kriegsräte der Stände Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Unterwalden und Glarus beider Religionen bewogen, heute durch den H. Stand Zürich den betreffenden Hohheiten den Antrag machen zu lassen, daß zu der wirklichen Bewaffnung der Einwohner der Grafschaft Baden, der obern und untern Freiämter geschritten werde, um durch eine von dem H. Stand Bern vorzuschlagende Zahl derselben die Lücke zu ersetzen, die durch die Abreise des Kontingentes

¹⁶⁾ Staatsarchiv Aarau. Akten 4275.

Uri in der verteidigenden Stellung der helvetischen bewaffneten Macht entstanden ist.

Ungeachtet nun der förmliche Beschluß der Hoheiten und die daher fließenden Befehle an Euer Tit. erst noch erfolgen soll, so haben dennoch die hier anwesenden H. Repräsentanten und Kriegsräte mit einmütigem Gutfinden nötig erachtet, in Hinsicht auf die dringende Lage des Vaterlandes und auch der Notwendigkeit der Beschleunigung einer Maßregel, die nur durch Schnelligkeit von Nutzen sein kann, Euer Tit. von ihrem genommenen Entschluß zum voraus zu benachrichtigen und die Zubereitung aller derjenigen Voranstalten zu empfehlen, welche Euer Tit. dann in den Stand setzen können, die Befehle der H. Stände, wenn dieselben mit unserm Gesichtspunkt übereinstimmend abgefaßt worden, ohne Verzögerung ins Werk zu setzen. Zu dem Ende werden Euer Tit. ersucht, ohne Zeitverlust, eine Liste derjenigen Mannschaft aufnehmen zu lassen, welche zum Dienst tauglich sein kann, diejenigen Subjekte sich vorzüglich zu merken, welche zur Bekleidung der verschiedenen Offiziersstellen tüchtig sein können, Abteilungen festzusetzen, welche zur Beobachtung eines Dienstours und zu richtiger Verteilung der wirklichen Auszüge auf das ganze Land nötig sind. Wir er bieten Uns ferner Dero kluge Gedanken über die Art, wie die erste zum Dienst bestimmte Mannschaft auszuheben sei, ob durch freiwilligen Aufruf oder durch Befolgung der zu errichtenden Piquets und Kommandierung derjenigen, welche zuerst auf das Piquet kommen; über die Zeit, die erforderlich sein dürfte, um einen Auszug von einigen hundert Mann mobil zu machen und endlich über die Möglichkeit, für Dero Amt eine Operations-Kasse zu errichten, wozu etwa Beiträge von denjenigen Stellen und Personen könnten erhoben werden, die des persönlichen Militärdienstes enthoben bleiben.

Wir dürfen um desto eher eine beschleunigte Veranstaltung der zu diesem Zweck führenden Mittel und eine befriedigende Beantwortung unserer Umfragen erwarten, weil uns nicht unbekannt ist, daß Dero tätige Vaterlandsliebe bereits schon die Möglichkeit einer solchen Bewaffnung vorausgesehen und Entwürfe zur Ausführung derselben mit einsichtsvoller Vorsorge entworfen hat. Wenn nach unserem Wunsche und Hoffnung diese Maßregel von den h. Ständen genehmigt wird, so sind wir überzeugt, daß der hohe Stand Bern einstweilen die Bewaffnung

derjenigen Mannschaft übernehmen wird, die in sein Gebiet zu dessen Beschützung einrücken soll, und daß sich dann die Hoheiten unter sich, teils über die definitive Art der Armierung, teils auch über den Bezahlungsfuß miteinander verstehen werden. Aus den eingehenden Berichten von Euer Tit. wird sich dann auch näher ergeben, was etwa Dero unterhabende Landschaft an Provision und Fourage liefern und nachzuführen im Stande ist und was hingegen dem h. Stand Bern auf eine zu bestimmende Berechnung zu liefern übrig bleibt. Wenn die Bewaffnung wirklich zur Ausführung kommt, so möchte es nicht undienlich sein, zur nähern Verabredung dieser Gegenstände, dann sogleich einen verständigen Mann als Kommissär an das hiesige Kommissariat abzuordnen und die Einrichtung mit demselben ins reine zu bringen, worüber dann die verordnete Militärkommission des hohen Standes Bern das nähere unfehlbar verfügen würde. — Wir wünschen sehnlich, daß auch dieser angebahnte Versuch zum Nutzen unseres Vaterlandes glücklich vollführt werde und zu Erreichung des vorgesetzten Endzweckes gedeihlich werden möge. Wir zählen dabei gänzlich auf Dero kräftige, durch Klugheit und Erfahrung geleitete Mitwirkung.»

Der Stand Zürich hat diese Schreiben den Ständen, die es betraf, unter dem 24. Februar mitgeteilt,¹⁷⁾ mit der Bemerkung, daß er das Ansuchen der Repräsentanten und Kriegsräte gutheiße und den Antrag, man möge die betreffenden gemeinsamen Landvogteiämter dazu anhalten, einerseits die bereits sorgfältig eingeleiteten Militär-Anstalten in ihrem Amtsbezirk, nach fortzusetzender Verabredung mit den erwähnten H. Repräsentanten und Kriegsräten, wirklich ins Werk setzen, anderseits aber ihren Herrschaftsangehörigen zu billiger Erfüllung ihrer hin und wieder ebenso bescheiden als anständig geäußerten Wünschen bei erfolgreichem Aufgebot in hoheitlichem Namen die bestimmte Versicherung zu erteilen, man werde sie mit den gleichen Rechten und Freiheiten wie alle andern Gemeinherrschaften mit Vergnügen begaben, in sicherer Erwartung, daß sie nunmehr nach ihrer zu Tag gelegten rühmlichen Gesinnung dem Vaterland treue und nützliche Dienst leisten werden. Zürich habe diesen Antrag an die quaestionierlichen Stellen zu mehrerer Beförderung bereits erlassen.

Die in der Folge aufgebotene Mannschaft aus dem Freiamt (400 aus dem obern Freiamt kantonnierten bereits seit Ende Februar in

¹⁷⁾ Staatsarchiv Aarau. Akten 4275.

Entfelden und 375 Mann aus dem untern Freiamt besammelten sich am 7. März in Wohlenschwil) kamen nicht mehr an Berns Seite zum Einsatz gegen die Franzosen. Die Niederlage Berns anfangs März wirkte wie ein schwerer Schlag aufs Freiamt, das in eine fieberhafte Aufregung geriet. Frühmesser Wohler in Wohlen schrieb von der folgenden Zeit: ¹⁸⁾ «Es war von da an bei uns und überall, als wenn den Leuten die Köpfe wären verkehrt worden. Selbst den bestmeinenden und vorher von allen geschätzten Leuten glaubte man nichts mehr. Gegen die Städte hatte man eine furchtbare Abneigung.» Freilich dachte man zunächst nicht daran, sich frei und selbständig zu erklären, sondern versuchte mit allen Mitteln eine Besetzung der Freien Aemter durch die Franzosen zu verhindern. Luzern schickte auf Ansuchen der obern Freiamter den Repräsentanten Ioseph Martin Amrhyn nach Muri, mit dem Auftrag, falls französische Truppen sich nähern sollten, sich an die Grenzen zu verfügen, um bei dem General auf Verschonung der Landschaft hinzuwirken. Schließlich aber schritt man doch zur Freiheitserklärung, wobei das obere Freiamt voranging. Am 14. März berichtete Joh. Rud. Steger, Landschreiber in Bremgarten, an Zürich: ¹⁹⁾ «Der gefahrvollen Umstände wegen haben sich die Vorgesetzten des untern Freiamtes versammelt, nach dem Beispiel der obern Freiamter, um sich unabhängig zu erklären und dadurch einen Ueberzug mit französischen Truppen abzuwenden; sie haben jedoch den Landschreiber ersucht, dies Zürich sofort anzuzeigen, mit dem Beifügen, daß wenn es einen andern Weg zur Rettung der Landschaft zeigen könne, sie ihre Anhänglichkeit ferner an den Tag legen werde.» Indessen hatten die regierenden Orte bereits am 3. März der Landvogtei Thurgau, der Vogtei Rheintal und der Grafschaft Sargans die Freiheitsurkunde ausgestellt und am 12. März hatte Zürich an Schwyz (u. a. Stände) geschrieben: ²⁰⁾ «Nachdem die Befreiungsurkunden für die Landschaften Thurgau, Rheintal und Sargans zu Stande gekommen, schlage man vor, einen entsprechenden Akt auch für die obern Freiamter ausfertigen zu lassen, worüber man gefälligen Entscheid erwarte.» Am

¹⁸⁾ G. Wiederkehr: Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Freiamts. 1415—1803. Aarau 1907. S. 99.

¹⁹⁾ Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik (1798—1803), bearbeitet von Joh. Strickler. I. Bd. S. 465.

²⁰⁾ Ebenda S. 465.

19. März sodann erhielten das untere Freiamt und am 28. März das obere Freiamt die Sanktion einer bereits bestehenden Tatsache in der formell fast gleichlautenden Freiheitsurkunde. Diejenige für das obere Freiamt lautete: «Wir, die provisorischen Regierungen der Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug und Glarus urkunden hiermit: Nachdem uns bekannt geworden, daß das obere Freiamt frei und unabhängig zu sein und mit der L. Eidgenossenschaft näher verbunden zu werden wünsche, auch bereits mehrere L. Stände diesem Wunsche entsprochen haben, so setzen auch wir in keinen Verschub, Uns gleichfalls entsprechend dahin zu erklären, daß das obere Freiamt von der bisherigen Untertanenpflicht gegen Uns auf das feierlichste ledig gesprochen, mithin alle diejenigen oberherrlichen Rechte, die bis dahin von Uns darin besessen und ausgeübt worden, auf die Landschaft selbst übertragen und dieselbe als ein wesentlicher Theil der schweizerischen Eidgenossenschaft anerkennt werde, mit dem einzigen Vorbehalt, daß die Art ihrer Vereinigung mit derselben einer gemeineidgenössischen Beratung anheimgestellt bleiben solle. Da uns übrigens aus tragender Zuneigung für die Landschaft daran gelegen ist, daß fremde Einmischung verhütet und gefährlicher Anarchie im Innern vorgebogen werde, so wird dieselbe unverweilt die sorgfältigsten Anstalten treffen, damit Ordnung und Ruhe bis zur Einführung einer neuen Verfassung beibehalten, für die Sicherheit aller Personen und des öffentlichen sowohl, als des Privateigenthums kräftig gesorgt, auch zu eben diesem Ende alle provisorisch angeordneten Regierungsstellen in ihren wichtigen Verrichtungen bis zur Vollendung der neuen Ordnung der Dinge keineswegs gestört werden. Zu wahren festen Urkund ist gegenwärtiges Instrument mit des Standes Zürich gewohnten Insiegel und von einem seiner Staatschreiber eigenhändig unterzeichnet worden, so beschehen

Zürich, den 28. März 1798.

(L. S.)

Johann Jakob Hirzel.»

Noch war aber eine ruhige Entwicklung nicht gesichert. Mehrere Jahre dauerte es, bis diese Landschaft als Teil unseres heutigen Kantons festen Halt bekam und am blühenden Aufschwung unseres Staatswesens regen Anteil nehmen konnte.